

Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für Liquiditätsunterstützung

vom 5. Februar 2026 (Stand am 5. Februar 2026)

1. Zweck und Geltungsbereich

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) kann gestützt auf Art. 5 Abs. 2 Bst. a und e sowie Art. 9 Abs. 1 Bst. e des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz, NBG) im Rahmen ihres Beitrags zur Finanzstabilität einer oder mehreren inländischen Banken Liquidität zur Verfügung stellen. Voraussetzungen für eine solche Liquiditätsunterstützung sind die Solvenz der Bank sowie die Deckung der zur Verfügung gestellten Liquidität durch ausreichende Sicherheiten. Die SNB legt fest, welche Sicherheiten ausreichend sind.

Die vorliegenden Richtlinien beschreiben die Instrumente und Verfahren, welche die SNB für die Umsetzung der Liquiditätsunterstützung einsetzt. Sie konkretisieren die Bedingungen und Vorgaben für die in Art. 9 Abs. 1 Bst. e NBG umschriebenen Kreditgeschäfte, welche die SNB abschliessen kann. Die Richtlinien begründen weder Rechte und Pflichten der SNB gegenüber ihren Geschäftspartnern noch Rechte und Pflichten der Geschäftspartner gegenüber der SNB. Die SNB kann bei Bedarf jederzeit und ohne Vorankündigung von diesen Richtlinien abweichen.

Die vorliegenden Richtlinien werden durch ein Merkblatt ergänzt, welches rechtlich verbindlich ist (ELF-Merkblatt). Dieses wird publiziert. Als vertragliche Grundlage für die Gewährung von Liquiditätsunterstützung durch die SNB gelten neben den Geschäftsbedingungen der SNB und dem ELF-Merkblatt die ELF-Teilnahmeerklärung sowie die ELF-Rahmenkreditvereinbarung, die relevanten ELF-Sicherheitenverträge und weitere vertragliche Abmachungen. Die Handlungsbefugnisse der Organe und Mitarbeitenden der SNB im Zusammenhang mit der Liquiditätsunterstützung bestimmen sich nach den internen Regelwerken sowie dem Unterschriftenreglement.

2. Erweiterte Liquiditätsfazilität (ELF)

Die SNB kann Banken, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen, Liquiditätsunterstützung gegen ausreichende Sicherheiten im Rahmen der Erweiterten Liquiditätsfazilität (ELF) gewähren. Die ELF dient der Beschaffung von Liquidität, wenn Banken ihre eigenen Liquiditätspuffer als nicht mehr ausreichend einschätzen.

Zugelassene Banken können von der SNB bis zu einer bestimmten Obergrenze (ELF-Limite) Liquidität gegen ausreichende Sicherheiten vereinfacht beziehen. Für den Bezug von Liquidität bis zur Höhe der ELF-Limite ist weder ein Antrag noch eine formelle Bestätigung der Solvenz der Bank erforderlich. Die SNB kann die ELF-Limite einer Bank in begründeten Fällen sistieren.

Für Liquiditätsbezüge oberhalb der ELF-Limite ist ein formeller Antrag an das Direktorium der SNB zu stellen, welches über die Gewährung der Liquiditätsunterstützung entscheidet. Zusammen mit dem Antrag hat die Bank eine Bestätigung ihrer aktuellen und kurzfristig projizierten Solvenz sowie ihrer Überlebensfähigkeit einzureichen. Zudem bedarf es einer Stellungnahme der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zur Solvenz und Überlebensfähigkeit der Bank sowie unter Umständen einer Abstimmung mit anderen Massnahmen zur Sicherung der Überlebensfähigkeit der Bank.

3. Zugelassene Sicherheiten

Die von der SNB im Rahmen der Liquiditätsunterstützung gewährte Liquidität muss jederzeit vollständig durch ausreichende Sicherheiten gedeckt sein. Die SNB akzeptiert als Sicherheiten für die Liquiditätsunterstützung im Rahmen der ELF (i) hypothekarisch besicherte Kreditforderungen, die durch von der SIX SIS AG treuhänderisch verwaltete Register-Schuldbriefe besichert sind (Liquidität gegen hypothekarische Sicherheiten; LGHS) sowie (ii) einen breiten Kreis von Wertschriften, welche bei der SIX SIS AG einlieferbar sind (Liquidität gegen Wertschriften; LGWS). Banken steht es frei, nur mit einer oder mit beiden Sicherheitenkategorien an der ELF teilzunehmen.

Für systemrelevante Banken können institutsspezifisch weitere Kategorien von Sicherheiten zugelassen und/oder abweichende operative Voraussetzungen für die Einlieferung der Sicherheiten vorgesehen werden.

4. Zugelassene Geschäftspartner

Für die Teilnahme an der ELF zugelassen sind grundsätzlich alle Schweizer Banken mit Zugang zum Zahlungssystem «Swiss Interbank Clearing» (SIC-System). Dies umfasst Banken mit Hauptsitz in der Schweiz und Schweizer Tochtergesellschaften von Banken mit Hauptsitz im Ausland. Schweizer Zweigniederlassungen von Banken mit Hauptsitz im Ausland sind nicht zugelassen.

5. Gewährung von Liquiditätsunterstützung

5.1 Operative Bereitschaft

Um bei Bedarf Liquiditätsunterstützung rasch beziehen zu können, müssen Banken die erforderlichen Vorbereitungen für den Bezug von Liquidität sowie die Übertragung der Sicherheiten treffen und die relevanten vertraglichen

Dokumente unterzeichnet haben. Details zu den erforderlichen Vorbereitungsarbeiten werden im ELF-Merkblatt sowie in den weiteren Dokumenten der ELF-Vertragsdokumentation festgelegt.

Die operative Bereitschaft der Banken und der weiteren involvierten Parteien wird regelmässig getestet.

5.2 Festlegung der ELF-Limite

Die ELF-Limite wird bankenspezifisch festgelegt. Sie orientiert sich an den von einer Bank vorbereiteten Sicherheiten gemäss den periodisch einzureichenden Reportings. Die Berechnung der ELF-Limite ist im ELF-Merkblatt beschrieben.

5.3 Bezug von Liquidität

Bis zur Höhe der ELF-Limite können Banken bei der SNB Liquidität gegen ausreichende Sicherheiten beziehen, soweit sie sich entsprechend vorbereitet und die relevanten vertraglichen Dokumente unterzeichnet haben. Banken können bei Bedarf gleichzeitig sowohl Liquidität gegen hypothekarische Sicherheiten (LGHS) als auch Liquidität gegen Wertschriften (LGWS) beziehen.

Die vertraglichen Bedingungen und Konditionen für den Bezug von Liquidität ergeben sich aus dem ELF-Merkblatt, der ELF-Rahmenkreditvereinbarung sowie den ELF-Bedingungen für Darlehensbezüge.

Für Bezüge oberhalb der ELF-Limite ist ein formeller Antrag an das Direktorium der SNB erforderlich. Dieser ist der SNB mit Kopie an die FINMA einzureichen. Die SNB prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Erfüllung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Gewährung von Liquiditätsunterstützung oberhalb der ELF-Limite. Insbesondere beurteilt die SNB die dargestellte Kapitalsituation und operationelle Überlebensfähigkeit und holt dazu eine Stellungnahme der FINMA ein.

Das Direktorium der SNB entscheidet abschliessend basierend auf den zur Verfügung stehenden Informationen über die Gewährung und die Konditionen für einen Bezug von Liquidität oberhalb der ELF-Limite.

5.4 Übertragung der Sicherheiten

Der Bezug von Liquidität gegen hypothekarische Sicherheiten (LGHS) setzt voraus, dass ein gültiges Sicherungsrecht an den als Sicherheiten dienenden Hypothekarforderungen und den zugehörigen Register-Schuldbriefen zugunsten der SNB begründet wurde.

Der Bezug von Liquidität gegen Wertschriften (LGWS) setzt voraus, dass ein gültiges Pfandrecht an den als Sicherheiten dienenden Wertschriften zugunsten der SNB begründet wurde.

Die Prozesse und weiteren Details für die Übertragung und Bewertung der Sicherheiten ergeben sich aus dem ELF-Merkblatt, den anwendbaren ELF-Sicherheitenverträgen sowie den anwendbaren ELF-Bedingungen zu den Sicherheiten.

6. Zusammenarbeit mit SIX

Die SNB zieht für die Bestellung und Verwaltung von Sicherheiten die SIX SIS AG, die SIX Terravis AG und allenfalls weitere Gruppengesellschaften der SIX Group AG (SIX) bei. Die Auszahlung der Liquidität erfolgt über das SIC-System. Neben den von der SNB definierten Bedingungen gehört daher die kumulative Erfüllung der Aufnahmebedingungen der relevanten SIX-Parteien zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an der ELF.

7. Änderungen dieser Richtlinien

Änderungen dieser Richtlinien werden durch das Direktorium der SNB beschlossen.

Erlassen durch:	Direktorium	Erlassen am:	05.02.2026
Inkraftsetzung:	19.02.2026	Eigner:	Bereich Finanzstabilität
Rechtsgrundlage:	NBG, Art. 9, Abs. 2		
Ersetzt:	–		
Geändert am:	Geändert durch:	Änderung gültig per:	Ziffer(n):